

5982 b

Bildungsgesetz (BiG)
(Änderung vom; Ausbildungsbeiträge)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. September 2024 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025,

beschliesst:

I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§ 16 a.	In diesem Gesetz bedeuten:	Begriffe
a.	Ausbildungsbeiträge: Stipendien und Darlehen,	
b.	Stipendien: Ausbildungsbeiträge, die nicht zurückzuzahlen sind,	
c.	Darlehen: Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen sind.	
§ 17.	Abs. 1 und 2 unverändert.	Beitragsberechtigte Personen
³	Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.	
§ 17 e.	¹ Wer einen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Tertiärstufe erworben und für diese Ausbildung oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, erhält keine Beiträge mehr für Ausbildungen, die zu einem Abschluss gleicher Art führen.	Einschränkungen auf der Tertiärstufe
	² Wer für eine Ausbildung auf der Tertiärstufe während insgesamt fünf Jahren Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, muss einen angemessenen Studienfortschritt nachweisen, um Beiträge für jeweils ein weiteres Ausbildungsjahr zu erhalten.	
	³ Wer zwei Ausbildungen auf der Tertiärstufe abgebrochen oder erfolglos beendet und für diese Ausbildungen oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, erhält keine Beiträge mehr für Ausbildungen auf der Tertiärstufe.	

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

§ 17 f wird aufgehoben.

Form der
Ausbildungs-
beiträge
a. Stipendien

§ 17 h. ¹ Bis zur Vollendung des 28. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.

² Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.

b. Stipendien
mit erhöhter
Eigenleistung

§ 17 i. ¹ Ab der Vollendung des 28. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Stipendien mit erhöhter Eigenleistung ausgerichtet.

Abs. 2 unverändert.

c. Darlehen
mit erhöhter
Eigenleistung

§ 17 j. ¹ Ab der Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Darlehen mit erhöhter Eigenleistung ausgerichtet.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Gesuch
a. Zuständigkeit
und Eingabe-
frist

§ 18.* ¹ Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schriftlich einzureichen.

* *Koordinationsbestimmung:*

Tritt diese Änderung vor oder gleichzeitig mit der Änderung gemäss Vorlage 5853 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; elektronische Verfahrensbehandlungen) in Kraft, gilt § 18 Abs. 1 in der Fassung dieser Vorlage.

² Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind spätestens am letzten Tag des sechsten Monats nach Beginn des Ausbildungsjahres einzureichen.

³ Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn

- a. dieses verspätet eingereicht wird,
- b. die für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Unterlagen trotz Ansetzen einer Nachfrist nicht vollständig eingereicht werden.

Ausrichtung
von Darlehen

§ 18 d. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen. Er garantiert für die Rückzahlung der Darlehen.

Rückerstattung
unrechtmässig
bezogener
Ausbildungs-
beiträge

§ 19. ¹ Ausbildungsbeiträge, die ohne Anspruch bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Rückzahlung
von Darlehen

§ 19 a. ¹ Darlehen sind innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen.

² Nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung setzt die für das Bildungswesen zuständige Direktion Ratenzahlungen für die Rückzahlung fest. Auf Gesuch hin kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Abs. 3 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhalten haben, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt.

³ Die Pflicht zur Verzinsung von Darlehen nach bisherigem Recht entfällt, wenn ein Darlehen oder eine Rate eines Darlehens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht zur Rückzahlung fällig ist.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 387/2022 betreffend Speditive Abwicklung der Stipendiengesuche erledigt ist.

Zürich, 29. Januar 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Christa Stünzi

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus